

Philosophische Fakultät

Fachstudien- und -prüfungsordnung

M.A. Kulturwirtschaft / International

Cultural and Business Studies

vom 6. Mai 2020

**Fachstudien- und -prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“
an der Universität Passau**

vom 6. Mai 2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums, Studienbeginn
- § 3 Qualifikation (Fachanteile, Note und Sprachkenntnisse)
- § 4 Modulbereiche
- § 5 Modulbereich A: „Theorien und Anwendung“
- § 6 Modulbereich B: „Kulturraumstudien“
- § 7 Modulbereich C: „Wirtschaftswissenschaften“
- § 8 Modulbereich D: „Fremdsprache“ bzw. „Forschung“ mit Sonderregelung für Studierende des Doppelabschlussprogramms zwischen der Universität Passau und der Türkisch-Deutschen Universität Istanbul
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Zweite Wiederholung von Modulen und Notenverbesserung
- § 11 Zusammensetzung der Prüfungskommission
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachstudien- und -prüfungsordnung (FStuPO) ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (AStuPO) für Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät an der Universität Passau in der jeweils geltenden Fassung. ²Ergibt sich, dass eine Bestimmung dieser Satzung mit einer Bestimmung der AStuPO nicht vereinbar ist, so hat die Vorschrift der AStuPO Vorrang.

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums, Studienbeginn

- (1) An der Philosophischen Fakultät der Universität Passau wird der Studiengang „Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ angeboten.
- (2) ¹Im Rahmen des Masterstudiengangs „Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“ sollen den Studierenden fachliche und fachübergreifende Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zu kreativen und eigenständigen Führungstätigkeiten in Unternehmen und Industrieorganisationen, im Handel, in Banken und Versicherungen, in internationalen Organisationen, Gewerkschaften und im öffentlichen Bereich sowie zu Tätigkeiten in Wissenschaft und Forschung befähigt werden. ²Es besteht die Möglichkeit, ein Doppelabschlussprogramm zwischen der Universität Passau und der Türkisch-Deutschen Universität Istanbul („M.A. Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“ und „M.A. Interkulturelles Management“) zu absolvieren. ³Zudem besteht die Möglichkeit, ein Doppelabschlussprogramm zwischen der Universität Passau und der Université d'Aix-Marseille (M.A. „Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“ und „Langues Étrangères Appliquées (LEA)“ zu absolvieren.

- (3) ¹Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Masterstudiengangs „Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende weitere, für die Berufspraxis notwendige, gründliche Fachkenntnisse erworben hat, ob er oder sie kulturwirtschaftliche Zusammenhänge seines oder ihres Fachgebiets überblickt und ob er oder sie die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (4) ¹Im Masterstudiengang „Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“ werden Schwerpunkte gelegt auf Kulturraumforschung und Wirtschaftswissenschaften sowie auf die Vermittlung moderner Managementtechniken. ²Hinzu kommt die praxisorientierte Beherrschung einer oder zweier Fremdsprachen. ³Die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs, die hohe Eigenverantwortung der Studierenden bei der Organisation des Studiums sowie die verstärkte Ausbildung in kommunikationsaktivierenden Gruppen fördern die Ausprägung von Schlüsselqualifikationen wie Projektmanagement, Organisationsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, die Fähigkeit zur Arbeit im Team und zur Führung von Gruppen.

§3 Qualifikation (Fachanteile, Note und Sprachkenntnisse)

¹Der Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 AStuPO ist durch ein Studium mit kultur- und/oder sozialwissenschaftlichem sowie wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt mit mindestens der Gesamtnote 2,5 nachzuweisen. ²Alternativ zur Gesamtnote 2,5 kann der Bewerber oder die Bewerberin die Qualifikation nachweisen, wenn er oder sie zu den besten 50 Prozent der Absolventen und Absolventinnen des jeweiligen Prüfungstermins gehört hat.

³Nachzuweisen sind insgesamt:

- Wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse aus den Bereichen der Betriebs- und/oder Volkswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 40 ECTS-LP,
- Kenntnisse aus einem oder mehreren in Modulbereich B: Schwerpunktmodulgruppen „Kulturraumstudien“ vertretenen Fächern im Umfang von mindestens 40 ECTS-LP und
- Kompetenzen in einer modernen Fremdsprache auf dem Niveau UNiCert® III oder der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

⁴Die Aufnahme in das Doppelabschlussprogramm mit der Université d'Aix-Marseille nach § 2 Abs. 2 Satz 3 setzt für Studierende der Universität Passau voraus, dass die Sprachkenntnisse nach Satz 3 in Französisch nachgewiesen werden.⁵Die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 gelten für Studierende als erfüllt, die von der Türkisch-Deutschen Universität zum Masterstudiengang „Interkulturelles Management“ zugelassen sind. ⁶Soweit die geforderten Nachweise erst nach Aufnahme des Studiums erbracht werden können, gilt hierfür eine Frist bis zum Ende der zehnten Vorlesungswoche nach Aufnahme des Studiums.

§ 4 Modulbereiche

¹Der Studiengang besteht aus Modulbereich A: „Theorien und Anwendung“ (20 ECTS-LP), Modulbereich B: „Kulturraumstudien“ (30 ECTS-LP), Modulbereich C: „Wirtschaftswissenschaften“ (30 ECTS-LP), Modulbereich D: „Fremdsprache“ bzw. „Forschung“ (jeweils 20 ECTS-LP) sowie der Masterarbeit (20 ECTS-LP).

²Modulbereich B besteht aus folgenden Schwerpunktmodulgruppen:

- Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft
- Digital Humanities
- Geographie
- Geschichte
- Interkulturelle Kommunikation
- Kommunikationswissenschaft
- Kunstgeschichte und Bildwissenschaft
- Medienwissenschaft
- Methoden der empirischen Sozialforschung
- Politikwissenschaft
- Soziologie.

³In Modulbereich B kann ein Kulturraum gewählt und somit auf dem Zeugnis zum Masterstudiengang ausgewiesen werden, wenn zwei mit Blick auf den Kulturraum zusammenhängende Hauptseminare aus der Schwerpunktmodulgruppe „Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft“ absolviert werden. ⁴Folgende Kulturräume stehen zur Wahl:

- Angloamerikanischer Kulturraum
- Französischsprachiger Kulturraum
- Iberoromanischer Kulturraum
- Ost(mittel)europäischer Kulturraum
- Südostasiatischer Kulturraum.

⁵Die Modulgruppen setzen sich aus den in §§ 5 bis 8 aufgeführten Modulen zusammen. ⁶Mit Ausnahme der Kernmodule „Wissenschaftspropädeutikum für Graduierte“ und „Projektarbeit“ in Modulbereich A: „Theorien und Anwendung“ sind alle Module Prüfungsmodule. ⁷In die Gesamtnotenberechnung fließen nur die Noten der Prüfungsmodule sowie die Note der Masterarbeit ein.

§ 5 Modulbereich A: „Theorien und Anwendung“

¹Dieser Modulbereich ist von allen Studierenden vollständig zu absolvieren.

²Kernmodulgruppe „Theorien und Anwendung“:

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V	Interkulturelle Kommunikation und Kulturvergleich	Klausur	2	5
V	Interkulturelles Management	Klausur	2	5
WÜ	Wissenschaftspropädeutikum für Graduierte	-----	2	5
PF	Projektarbeit (mindestens vier Wochen)	Bericht	----	5
Insgesamt: vier Module			6	20

§ 6 Modulbereich B: „Kulturraumstudien“

¹In diesem Modulbereich sind von allen Studierenden durch die Absolvierung von drei Hauptseminaren 30 ECTS-LP zu erwerben. ²Es können maximal zwei Hauptseminare in derselben Schwerpunktmodulgruppe absolviert werden.

³Schwerpunktmodulgruppe „Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft“:

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
HS	Englische oder Amerikanische Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft	Klausur, Hausarbeit oder Portfolio	2	10
HS	Englische oder Amerikanische Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft	Klausur, Hausarbeit oder Portfolio	2	10
HS	Französische Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft	Hausarbeit	2	10
HS	Französische Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft	Hausarbeit	2	10
HS	Iberoromanische Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft	Hausarbeit	2	10
HS	Iberoromanische Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft	Hausarbeit	2	10
HS	Slavische Kulturen und ihre Geschichte	Hausarbeit	2	10
HS	Slavische Kulturen und ihre Geschichte	Hausarbeit	2	10
HS	Südostasiatische Kultur-/Sozialwissenschaft	Hausarbeit	2	10
HS	Südostasiatische Kultur-/Sozialwissenschaft	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: maximal zwei Module			4	20

⁴Schwerpunktmodulgruppe „Digital Humanities“:

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
HS	Digital Humanities	Hausarbeit	2	10
HS	Digital Humanities	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: maximal zwei Module			4	20

⁵Schwerpunktmodulgruppe „Geographie“:

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
HS	Geographie	Hausarbeit	2	10
HS	Geographie	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: maximal zwei Module			4	20

⁶Schwerpunktmodulgruppe „Geschichte“:

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
HS	Geschichte	Hausarbeit	2	10
HS	Geschichte	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: maximal zwei Module			4	20

⁷Schwerpunktmodulgruppe „Interkulturelle Kommunikation“:

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
HS	Interkulturelle Kommunikation	Hausarbeit	2	10
HS	Interkulturelle Kommunikation	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: maximal zwei Module			4	20

⁸Schwerpunktmodulgruppe „Kommunikationswissenschaft“:

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
HS	Kommunikationswissenschaft	Hausarbeit	2	10
HS	Kommunikationswissenschaft	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: maximal zwei Module			4	20

⁹Schwerpunktmodulgruppe „Kunstgeschichte und Bildwissenschaft“:

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
HS	Kunstgeschichte und Bildwissenschaft	Hausarbeit	2	10
HS	Kunstgeschichte und Bildwissenschaft	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: maximal zwei Module			4	20

¹⁰Schwerpunktmodulgruppe „Medienwissenschaft“:

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
HS	Medienwissenschaft	Hausarbeit	2	10
HS	Medienwissenschaft	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: maximal zwei Module			4	20

¹¹Schwerpunktmodulgruppe „Methoden der empirischen Sozialforschung“:

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
HS	Methoden der empirischen Sozialforschung	Hausarbeit	2	10
HS	Methoden der empirischen Sozialforschung	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: maximal zwei Module			4	20

¹²Schwerpunktmodulgruppe „Politikwissenschaft“:

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
HS	Politikwissenschaft	Hausarbeit	2	10
HS	Politikwissenschaft	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: maximal zwei Module			4	20

¹³Schwerpunktmodulgruppe „Soziologie“:

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
HS	Soziologie	Hausarbeit	2	10
HS	Soziologie	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: maximal zwei Module			4	20

Insgesamt in Modulbereich B: drei Module			6	30
---	--	--	----------	-----------

§ 7 Modulbereich C: „Wirtschaftswissenschaften“

¹In diesem Modulbereich müssen in den Schwerpunktmodulgruppen „Betriebswirtschaftslehre“ und/oder „Volkswirtschaftslehre“ durch die Absolvierung von sechs Prüfungsmodulen mindestens 30 ECTS-LP erworben werden.

²Schwerpunktmodulgruppe „Betriebswirtschaftslehre“:

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
SE	Analyse internationaler (HR-)Management Praktiken mit Stata	Portfolio	3	7
V	B2B Marketing and Sales Management	Klausur	2	5
V+Ü	Corporate Finance und Kapitalmärkte	Klausur	4	5
V	Corporate Strategy and Innovation	Klausur	2	5
V+SE	Empirical Finance	Klausur	3	5
V+Ü	Empirische Internationale Managementforschung	Klausur	2	5
SE	Empirische Methoden für Masterstudierende im Bereich Management, Personal und Information	Portfolio	2	5
V	Entwicklung von Managementfähigkeiten	Klausur	2	5
V+Ü	Intermediate Accounting According to IFRS	Klausur	4	5
V	International Entrepreneurial Management	Portfolio	2	5
V+Ü	Internationale Unternehmensbesteuerung	Klausur	4	5
V	Konsumentenverhalten	Klausur	2	5
V	Kundenmanagement	Klausur	2	5
V+Ü	M&A – Steuerliche Aspekte	Klausur	4	5
V	Managing and Leading Strategic Innovation and Change	Klausur	2	5
V+Ü	Marktforschung	Klausur	3	5
V+Ü	Methoden der Ökonometrie II	Klausur	4	5
V+Ü	Multivariate Verfahren	Klausur	4	5
V+Ü	Organizational and Competitive Strategy	Klausur	4	5
V	Organizational Behaviour	Portfolio	2	5
SE	Praxis-Workshop Betriebswirtschaftslehre	Hausarbeit oder Portfolio	4	5
V+Ü	Preismanagement	Klausur	3	5
V	Produkt-, Marken- und Kommunikationsmanagement	Klausur	2	5
V	Regionalisierung und Globalisierung	Klausur	2	5
V	Services Marketing	Klausur	2	5

V	Steuerplanung und Steuerwirkung	Klausur	2	5
V	Strategisches Human Resource Management	Klausur	2	5
V+Ü	Strategy for High-Tech Startups	Klausur	4	5
SE	Sustainability and Business Ethics	Portfolio	2	7
V+Ü	Unternehmensbewertung	Klausur	4	5
V+Ü	Wertorientiertes Controlling	Klausur	4	5
SE	Workshop Unternehmensbewertung	Präsentation	2	5
V/SE	Ausgewählte Vertiefungen der Betriebswirtschaftslehre	Klausur, Hausarbeit, Präsentation oder Portfolio	2 - 4	5
SE	Masterseminar Betriebswirtschaftslehre	Klausur, Hausarbeit, Präsentation oder Portfolio	2 - 4	7

³Schwerpunktmodulgruppe „Volkswirtschaftslehre“:

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V+Ü	Advanced International Trade	Klausur	4	5
V+Ü	Advanced Microeconomics	Klausur	4	5
V+Ü	Behavioural Public Economics	Klausur	4	5
V	Economics of Corruption	Portfolio	2	7
V+Ü	Economics of Crime	Portfolio	4	5
V+Ü	Economics of Education	Klausur	4	5
V+Ü	Evaluation of Development Policies	Hausarbeit	4	5
SE	Experimental Ethics	Klausur	2	5
V+Ü	Fundamentals of International Trade	Hausarbeit	4	5
V+Ü	Growth, Inequality and Poverty	Klausur	4	5
V+Ü	Health, Development and Public Policy	Klausur	4	5
SE	Lab and Field Experiments: Corruption, Conflict and Cooperation	Hausarbeit	4	7
V+Ü	Micro Development Economics	Klausur	4	5
V+Ü	Natural and Field Experiments	Klausur	4	5
V+Ü	Population Economics	Klausur	4	5
V+Ü	The Empirics of International Trade	Klausur	4	5
V/SE	Ausgewählte Vertiefungen der Volkswirtschaftslehre	Klausur, Hausarbeit, Präsentation oder Portfolio	2 - 4	5
SE	Masterseminar Volkswirtschaftslehre	Klausur, Hausarbeit, Präsentation oder Portfolio	2 - 4	7

Insgesamt in Modulbereich C: sechs Module	12 - 24	mind. 30
--	----------------	-----------------

**§ 8 Modulbereich D: „Fremdsprache“ bzw. „Forschung“ mit
Sonderregelung für Studierende des Doppelabschlussprogramms zwischen der Universität Passau
und der Türkisch-Deutschen Universität Istanbul**

¹Von allen Studierenden sind zwei Fremdsprachenmodule in einer oder zwei der in der AStuPO aufgeführten Fremdsprachen im Umfang von insgesamt 20 ECTS-LP zu absolvieren. ²Englisch kann erst ab der Aufbaustufe gewählt werden. ³Deutsch als Fremdsprache kann erst ab der Hauptstufe 1 eingebracht werden. ⁴In allen Sprachen muss, sofern eine Fachsprache Wirtschaftswissenschaften angeboten wird, ab der Aufbaustufe zwischen den Fachsprachen Wirtschafts- und Kulturwissenschaften gewählt werden.

⁵Schwerpunktmodulgruppe „Fremdsprache“:

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
Ü	Fremdsprache	Schriftliche und münd-	8	10

	(ein Niveau entspricht zwei Sprachkursen über insgesamt zwei Semester)	liche Prüfung		
Ü	Fremdsprache (ein Niveau entspricht zwei Sprachkursen über insgesamt zwei Semester)	Schriftliche und mündliche Prüfung	8	10
Insgesamt: zwei Module			16	20

⁶Aufgrund des spezifischen Qualifikationsprofils des Doppelabschlussprogramms zwischen der Universität Passau (M.A. „Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“) und der Türkisch-Deutschen Universität Istanbul (M.A. „Interkulturelles Management“) ist nur von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen an diesem Doppelabschlussprogramm anstelle der Schwerpunktmodulgruppe „Fremdsprache“ die Schwerpunktmodulgruppe „Forschung“ zu absolvieren.

⁷Schwerpunktmodulgruppe „Forschung“:

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
PF	Masterforschungsprojekt in Unternehmen / Institutionen	Präsentation	2	15
KO	Masterkolloquium	Präsentation	2	5
Insgesamt: zwei Module			4	20

§ 9 Masterarbeit

¹Von allen Studierenden ist eine Masterarbeit in einer der in Modulbereich B: „Kulturraumstudien“ gewählten Schwerpunktmodulgruppen anzufertigen, in der mindestens ein Modul erfolgreich abgeschlossen wurde. ²Sofern Prüfer bzw. Prüferinnen zur Verfügung stehen, kann die Masterarbeit auch in Modulbereich C: „Wirtschaftswissenschaften“ angefertigt werden. ³Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 60 ECTS-LP im Masterstudiengang erworben hat. ³Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. ⁴Die Masterarbeit soll in der Regel ca. 40 Seiten nicht überschreiten. ⁵Für eine bestandene Masterarbeit werden 20 ECTS-LP vergeben.

§ 10 Zweite Wiederholung von Modulen und Notenverbesserung

- (1) Jedes mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertete Modul kann höchstens zweimal wiederholt werden.
- (2) ¹Zur freiwilligen Notenverbesserung können höchstens vier bestandene Prüfungsmodul einmalig wiederholt werden. ²Die Notenverbesserung ist beim Prüfungssekretariat zu beantragen.
- (3) Hinsichtlich der Wiederholungsmöglichkeiten der Masterarbeit gelten die Regelungen der AStuPO.

§ 11 Zusammensetzung der Prüfungskommission

¹Die Prüfungskommission besteht aus vier prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Passau, von denen mindestens drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein müssen. ²Der oder die Vorsitzende und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt. ³Jeweils ein Mitglied wird auf Vorschlag der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und des Sprachenzentrums bestellt.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“ an der Universität Passau vom 1. August 2014 (vABIUP S. 193) außer Kraft. ³Abweichend von Satz 1 findet diese Satzung keine Anwendung auf Studierende des Masterstudiengangs „Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“, sofern diese ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, falls ihr Studium nicht durch Exmatrikulation für mindestens vier zusammenhängende Semester

unterbrochen worden ist. ⁴Für Studierende nach Satz 3 gilt bis zum Abschluss ihres Studiums weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung nach Satz 2.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 13. November 2019 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 06. Mai 2020, Az.: IV/5.I-04.10/2020.

Passau, den 6. Mai 2020

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 6. Mai 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. Mai 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 6. Mai 2020.